

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

29.03.2001

**Geschäftszahl**

2000/06/0008

**Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 86/06/0161 E 23. Juni 1988 RS 1

**Stammrechtssatz**

In die Beurteilung, ob durch das Vorhaben das in § 6 Abs 10 VlbG BauG 1972 genannte ortsübliche Ausmaß an Belästigungen überschritten werde, ist (auch) die Widmung laut Flächenwidmungsplan miteinzubeziehen. Das ortsübliche Ausmaß ist naturgemäß nach der Umgebung der Örtlichkeit, ob es sich nämlich um ein Wohngebiet, ein Industriegebiet oder ein Landwirtschaftsgebiet handelt, verschieden. Ist daher durch einen Flächenwidmungsplan eine bestimmte Widmungskategorie festgelegt, so sind Immissionen, die sich im Rahmen des in einer solchen Widmungskategorie üblichen Ausmaßes halten, als zumutbar anzusehen, und zwar auch dann, wenn sie das Ausmaß der in der unmittelbaren Umgebung eines Wohnhauses feststellbaren Immissionen übersteigen.